

Handlungskonzept Baulärm

zur Lösung des prognostizierten Lärmkonflikts während der Bautätigkeiten

380-kV-Einführung in die Umspannanlage Pöppinghausen

Erstellt durch: Amprion GmbH
Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund
Deutschland

Ausgestellt: November 2023

Dieses Dokument besteht aus 18 Seiten

Handlungskonzept Baulärm

380-kV-Einführung in die Umspannanlage Pöppinghausen

Inhaltsverzeichnis

1	Einführender Teil und Zielstellung.....	5
2	Grundlagen: Schalltechnische Anforderungen an Baustellen.....	7
2.1	Anforderungen aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.....	7
2.2	Anforderungen aus der AVV Baulärm.....	8
2.2.1	Definition schädlicher Umwelteinwirkungen durch Baulärm.....	8
2.2.2	Maßnahmen zur Minderung des Baulärms und Stilllegung von Baumaschinen	9
3	Rechtliche Vorgaben für die Bewältigung von Baulärmkonflikten im Planfeststellungsverfahren.....	11
4	Ergebnisse des schalltechnischen Prognosegutachtens.....	13
5	Prüfung der Realisierbarkeit und Abwägung der Verhältnismäßigkeit der geforderten Lärminderungsmaßnahmen.....	15
6	Fazit	16
A	Verzeichnisse	17
A.1	Literaturverzeichnis	17
A.2	Abbildungen	17
A.3	Tabellen	18
A.4	Abkürzungen	18

Handlungskonzept Baulärm

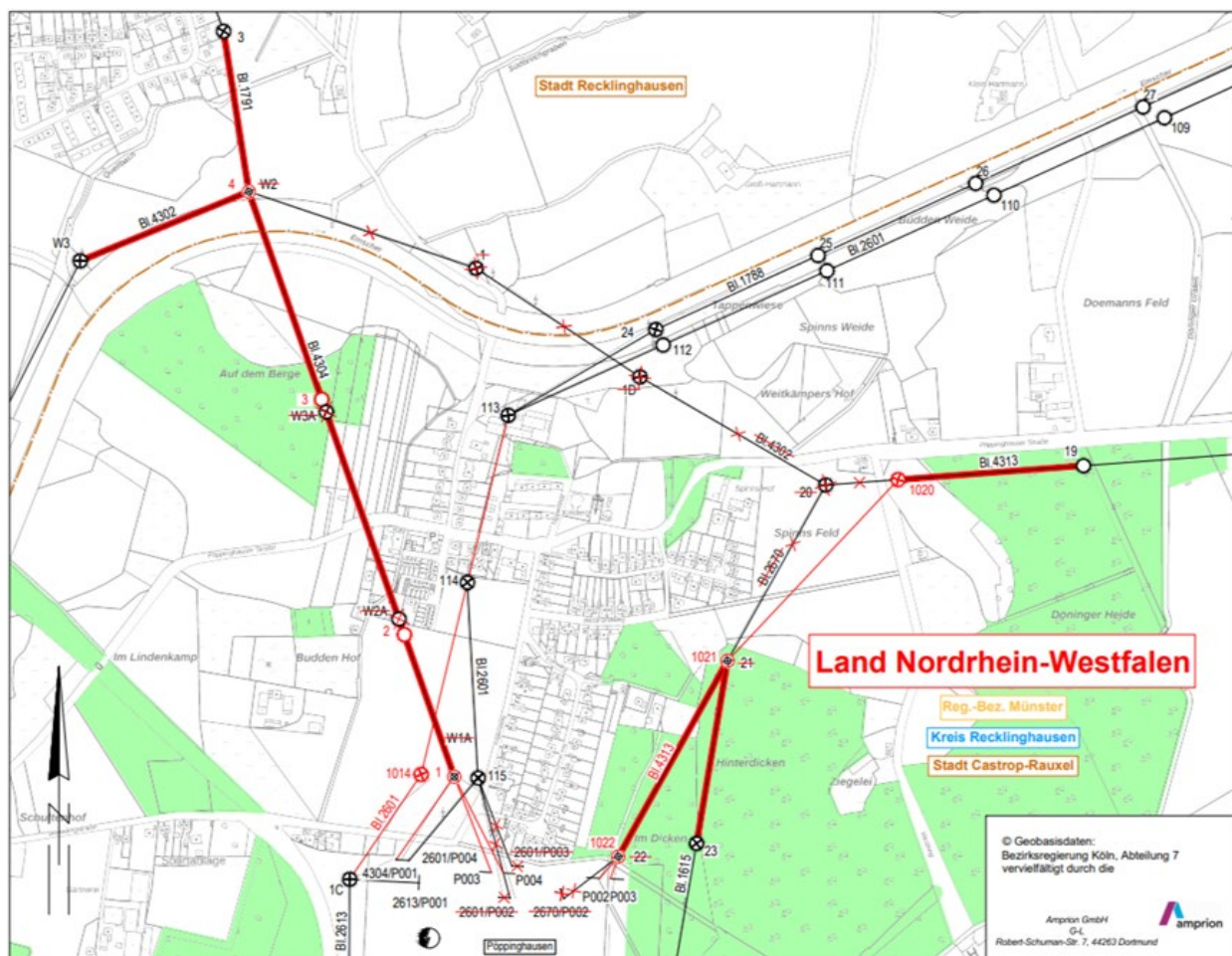
380-kV-Einführung in die Umspannanlage Pöppinghausen

1 Einführender Teil und Zielstellung

Das 220-/380-kV-Höchstspannungsnetz ermöglicht einen überregionalen Stromtransport und trägt wesentlich zur Versorgungssicherheit bei. Es stellt eine effiziente netzbetreiber- und länderübergreifende Vernetzung zwischen einzelnen Erzeugungs- und Verbrauchsschwerpunkten dar.

Ziel des vorliegenden Vorhabens ist, unter Beibehaltung der bestehenden, durch die Westnetz GmbH betriebenen 110-kV-Stromkreise die Neueinführung von insgesamt vier 380-kV-Stromkreisen in die UA Pöppinghausen sowie die Demontage der Einführung zweier aktuell vorhandener 220-kV-Stromkreise zu realisieren. Weil die 220-kV-Freileitung zur direkten Versorgung einiger Industriekunden auf der 220-kV-Ebene weiterhin benötigt wird, werden die betreffenden Stromkreise zukünftig westlich an der Umspannanlage vorbeigeführt. Die neuen Einführungen der 380-kV-Stromkreise in die Umspannanlage sollen die bereits bestehenden Leitungstrassen ausnutzen.

Abb. 1-1: Darstellung des Planungsbereichs der Leitungseinführung UA Pöppinghausen (Auszug aus Anlage 2, Blatt 1 der Planfeststellungsunterlagen).



Eine detaillierte Beschreibung und Darstellung des Vorhabens ist dem Erläuterungsbericht (Anlage 1), sowie dem Übersichtsplan (Anlage 2) zu entnehmen.

Für das Planfeststellungsverfahren wurde zur Antragsstellung unter anderem ein schalltechnisches Prognosegutachten für die Bauphase gemäß den Vorgaben der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.8.1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 1.9.1970, im Folgenden: AVV Baulärm) durch Müller-BBM Industry Solutions GmbH (MBBM) erstellt. Innerhalb des Baulärmprognosegutachtens M174608/01 wurden zur Ermittlung der durch die Bautätigkeiten verursachten Immissionen bereits Lärmschutzmaßnahmen für den Baustellenbetrieb, in Form von beschränkten Einsatzzeiten vgl. Kapitel 4 des Baulärmprognosegutachtens M174608/01, gemäß den Vorgaben der AVV Baulärm berücksichtigt. Die Einsatzzeiten der maßgeblichen Geräte wurden auf 2.5h bis 8h beschränkt. Diese sind technisch umsetzbar und gewährleisten zuverlässig eine relevante Minderung der Immissionen. Als Ergebnis des Gutachtens können an einigen Immissionsorten bzw. Immissionslagen, die sich in nächster Entfernung zur Trasse befinden, dennoch Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Gemäß abschließender Beurteilung des Gutachters (vgl. M174608/01 Zusammenfassung, Seite 3) können bei Umsetzung sämtlicher der im Baulärmprognosegutachten genannten Lärmschutzmaßnahmen die verbleibenden Geräuschimmissionen als unvermeidbar eingestuft werden.

Ziel dieses Konzepts ist es, den prognostizierten Lärmkonflikt aufzuzeigen sowie die Lösungsmöglichkeiten im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens näher zu untersuchen. Es wird im Folgenden geprüft, ob die Lärminderungsmaßnahmen, die im Rahmen des Baulärmprognosegutachtens betrachtet und beurteilt wurden, realisierbar und zumutbar sind. Wenn dies der Fall ist, sollte aus Sicht der Vorhabenträgerin im Planfeststellungsbeschluss für die o.g. Immissionsorte mit verbleibenden Richtwertüberschreitungen neben den geplanten Schutzvorkehrungen eine Entschädigung gemäß § 74 Abs. 2 VwVfG dem Grunde nach festgelegt werden, soweit den Betroffenen die Immissionen billigerweise nicht entschädigungslos zugemutet werden können.

2 Grundlagen: Schalltechnische Anforderungen an Baustellen

2.1 Anforderungen aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Die auf Baustellen eingesetzten Maschinen und Geräte, bei mehrmonatigem Betrieb auch die Baustelle selbst, sind Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (vgl. § 3 Abs. 5 Nr. 2 und 3 BImSchG), die nicht unter die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht fallen. Solche Anlagen sind nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass

„[...]“

a) *schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik zur Lärminderung vermeidbar sind, und*

b) *nach dem Stand der Technik zur Lärminderung unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Mindestmaß beschränkt werden.*

[...]“

Definiert sind schädliche Umwelteinwirkungen in § 3 Abs. 1 BImSchG:

„[...]“

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

[...]“

Immissionen sind nach § 3 Abs. 2 BImSchG u.a. auf Menschen einwirkende Geräusche. Die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräuschimmissionen von Baustellen werden nach der durch § 66 Abs. 2 BImSchG übergeleiteten AVV Baulärm abschließend beurteilt. Die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm ist für Baulärm nicht anwendbar, was ausdrücklich im Anwendungsbereich der TA Lärm (vgl. Nr. 1 Abs. 2 S. 1 f TA Lärm) festgehalten ist:

„[...]“

Anwendungsbereich

Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.

Sie gilt für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des Zweiten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) unterliegen, mit Ausnahme folgender Anlagen:

a) *Sportanlagen, die der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) unterliegen,*

- b) sonstige nicht genehmigungsbedürftige Freizeitanlagen sowie Freiluftgaststätten,*
 - c) nicht genehmigungsbedürftige landwirtschaftliche Anlagen,*
 - d) Schießplätze, auf denen mit Waffen ab Kaliber 20 mm geschossen wird,*
 - e) Tagebaue und die zum Betrieb eines Tagebaus erforderlichen Anlagen,*
 - f) Baustellen,*
 - g) Seehafenumschlagsanlagen,*
 - h) Anlagen für soziale Zwecke.*
- [...].“*

2.2 Anforderungen aus der AVV Baulärm

Die AVV Baulärm wurde zunächst als Messnorm zur Ermittlung der Geräuschemissionen von bestehenden Baustellen erlassen (vgl. zum sachlichen Geltungsbereich Nr. 1 AVV Baulärm). Sie wird jedoch auch zur Beurteilung der Geräuschemissionen durch Bautätigkeiten im Rahmen von Prognosen herangezogen und durch Kriterien der TA Lärm zur Schallausbreitungsberechnung ergänzt.

Im Folgenden werden die für die Bearbeitung der Aufgabenstellung wesentlichen Punkte und Auszüge aus der Verwaltungsvorschrift explizit dargelegt.

2.2.1 Definition schädlicher Umwelteinwirkungen durch Baulärm

Die AVV Baulärm enthält zwar keine allgemeingültige Definition, in welchen Belastungssituationen gesichert schädliche Umwelteinwirkungen vorliegen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts konkretisiert die AVV Baulärm jedoch den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne einer für Behörden und Gerichte verbindlichen normkonkretisierenden Verwaltungsvorschrift (vgl. grundlegend BVerwG, Urt. v. 10.7.2012, Az. 7 A 11.11, BVerwGE 143, 249 Rn. 26 ff.). In Nr. 3 konkretisiert die AVV Baulärm das vom Normgeber für erforderlich gehaltene Schutzniveau differenzierend nach dem Gebietscharakter und nach Tages- und Nachtzeiten durch Festlegung bestimmter Immissionsrichtwerte (BVerwG, a.a.O., Rn. 27). Die in Nr. 3.1.1. AVV Baulärm festgelegten Immissionsrichtwerte entfalten allerdings nur für den Regelfall Bindungswirkung (BVerwG, a.a.O., Rn. 30). Die AVV Baulärm erlaubt eine einzelfallbezogene Beurteilung der Schädlichkeitsgrenze. Der Spielraum für Ausnahmen vom Regelfall der Bindungswirkung der Immissionsrichtwerte ist allerdings eng, die Immissionsrichtwerte sind nicht nur Orientierungswerte, die ergänzend eine Einzelfallbetrachtung zulassen. Vielmehr kommen Abweichungen vom Immissionsrichtwert nach oben nur dann in Frage, wenn die Schutzwürdigkeit des Einwirkungsbereichs einer Baustelle im konkreten Fall ausnahmsweise geringer zu bemessen ist als in den gebietsbezogen festgelegten Immissionsrichtwerten (BVerwG, a.a.O., Rn. 32, z. B. bei hoher Vorbelastung durch Verkehrslärm oder bei Lärmbelastungen, die die fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle nicht überschreiten, z. B. bei sehr kurzer Einwirkzeit). Der

nach Nr. 3.1.1. AVV Baulärm maßgebliche Immissionsrichtwert darf bei der Prognose im Planfeststellungsverfahren auch nicht unter Rückgriff auf den sogenannten Eingreifwert nach Nr. 4.1. AVV Baulärm noch um (bis zu) 5 dB(A) erhöht werden. Diese Regelung gilt nur für gemessene Lärmimmissionen (BVerwG, a.a.O., Rn. 45).

2.2.2 Maßnahmen zur Minderung des Baulärms und Stilllegung von Baumaschinen

Folgende Anforderungen werden an zu prüfende bzw. möglicherweise umzusetzende Maßnahmen zur Minderung des Baulärms gemäß AVV Baulärm gestellt:

„[...]“

4. Maßnahmen zur Minderung des Baulärms

4.1 Grundsatz

Überschreitet der nach Nummer 6 ermittelte Beurteilungspegel den von Baumaschinen hervorgerufenen Geräusche den Immissionsrichtwert um mehr als 5 dB(A), sollen Maßnahmen zur Minderung der Geräusche angeordnet werden.

Es kommen insbesondere in Betracht:

- a) *Maßnahmen bei der Einrichtung der Baustelle*
- b) *Maßnahmen an den Baumaschinen*
- c) *die Verwendung geräuscharmer Baumaschinen*
- d) *die Verwendung geräuscharmer Bauverfahren*
- e) *die Beschränkung der Betriebszeit lautstarker Baumaschinen*

Von Maßnahmen zur Lärminderung kann abgesehen werden, soweit durch den Betrieb von Baumaschinen infolge nicht nur gelegentlich einwirkender Fremdgeräusche keine zusätzlichen Gefahren, Nachteile oder Belästigungen eintreten.

4.2 Einzelne Maßnahmen

Für Anordnungen nach Nummer 4.1 gibt Anlage 5 fachtechnische Hinweise

4.3 Nach dem Stand der Technik vermeidbare Geräusche

4.3.1 Zur Beurteilung, ob Geräusche von Baumaschinen nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, sind im Hinblick auf die Geräuschminderung fortschrittliche Maschinen derselben Bauart und vergleichbarer Leistung, die sich im Betrieb bewährt haben, heranzuziehen.

4.3.2 Sofern für Baumaschinen Emissionsrichtwerte nach § 3 Abs. 2 Nr.1 des Gesetzes festgesetzt sind, ist der Stand der Technik eingehalten, wenn die Emissionsrichtwerte nicht überschritten werden.

[...]“

Des Weiteren wird Folgendes zur Stilllegung von Baumaschinen in der AVV-Baulärm festgesetzt:

„[...]“

5. Stilllegung von Baumaschinen

5.1 Grundsatz

Die Stilllegung von Baumaschinen nach § 5 Satz 2 des Gesetzes kommt nur als äußerstes Mittel in Betracht, um die Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen durch Baulärm zu schützen.

5.2 Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 4.1

5.2.1 Die Stilllegung von Baumaschinen soll angeordnet werden, wenn

- 1. weniger einschneidende Maßnahmen nicht ausreichen, um eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte zu verhindern und*
- 2. die Stilllegung im Einzelfall zum Schutz der Allgemeinheit, jedoch unter Berücksichtigung des Bauvorhabens, dringend erforderlich ist.*

5.2.2 Von der Stilllegung der Baumaschine kann trotz Überschreitung der Immissionsrichtwerte abgesehen werden, wenn die Bauarbeiten

- 1. zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes oder zur Abwehr sonstiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder*
- 2. im öffentlichen Interesse dringend erforderlich sind und die Bauarbeiten ohne die Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können.*

[...]“

3 Rechtliche Vorgaben für die Bewältigung von Baulärmkonflikten im Planfeststellungsverfahren

Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Schutzmaßnahmen gegen Baulärm in einem Planfeststellungsbeschluss ist § 74 Abs. 2 VwVfG (vgl. dazu die Rechtsprechung des BVerwG, allerdings vornehmlich zu Schutzkonzepten bei langandauernden Großbaustellen: Urt. v. 10.7.2012 – 7 A 11.11 = BVerwGE 143, 249 ff.: U-Bahn Baustelle Berlin-Mitte; Urt. v. 19.3.2014 – 7 A 24.12 = NVwZ 2014, 1454 Rn. 16 ff. – Eisenbahnbaumaßnahme Albaufstieg; Urt. v. 8.9.2016 – 3 A 5.15 – juris Rn. 93 ff.- Elektrifizierung Bahnstrecke; Urt. v. 6.4.2017 – 4 A 2.16 u.a. = DVBl. 2017, 1039 Rn. 57 – Ganderkeseeleitung 380 kV, BVerwG, Urt. v. 31.3.2023 – 4 A 10/21, 4 A 11.21 –, juris Rn. 46 ff. - Baulärm und Naturschutz bei Freileitungen).

Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind (sog. Schutzauflagen). Die Vorschrift ist weit zu verstehen, sie umfasst technisch-reale Schutzvorkehrungen und Anlagen, z. B. Schallschirme, Vorgaben zur Schalldämmung von Baumaschinen, aber auch betriebsregelnde Anordnungen. A

Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Die Regelung gilt nur, wenn der Betroffene an sich einen Anspruch auf Schutzvorkehrungen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG hätte, die aber untunlich sind, d.h. wenn es entweder keine wirksamen Schutzvorkehrungen gibt (Unmöglichkeit) oder wenn die geeigneten Vorkehrungen unverhältnismäßige Aufwendungen erfordern würden (Unverhältnismäßigkeit). Der Anspruch setzt Beeinträchtigungen voraus, die über die fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle hinausgehen. Er eröffnet keinen Ausgleich für alle Nachteile durch das Vorhaben, sondern nur für die Beeinträchtigungen, die die Grenze des Zumutbaren überschreiten und nicht durch physisch-reale Maßnahmen ausgeglichen werden können. Der Anspruch ist im Planfeststellungsbeschluss dem Grunde nach festzusetzen. Kommt keine Einigung mit dem Vorhabenträger zustande, bleibt die Festsetzung und Berechnung der Entschädigung einem nachfolgenden Verfahren nach Maßgabe der Enteignungsgesetze der Länder vorbehalten (vgl. BVerwG, Urt. v. 10.7.2012, Az. 7 A 11.11, BVerwGE 143, 249 Rn. 70 ff.).

Ob nachteilige Wirkungen i.S.d. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG vorliegen, beurteilt sich für Baulärm nach § 22 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BImSchG und der AVV Baulärm. Diese Regelungen sind die Grundlage für die Bestimmung der fachplanerischen Zumutbarkeitsschwelle. Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG sind schädliche Umweltauswirkungen zu verhindern, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Weiter sind gemäß Nr. 2 nach dem Stand der Technik zur Lärmminimierung unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken. Baustellenlärm wird gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG anhand der AVV Baulärm bewertet. Wenn sich anhand der prognostizierten Beurteilungspegel eine Überschreitung der Richtwerte ergibt, muss dieser Konflikt grundsätzlich im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses

gelöst werden. In bestimmten Grenzen ist es auch möglich, den Konflikt auf die Ebene des Planvollzugs zu verschieben, wenn es erst durch eine detaillierte Bauausführungsplanung möglich wird, die konkreten Beurteilungspegel und etwaige Minderungsmaßnahmen zu ermitteln. Hierfür muss bereits im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses der Konflikt des Baulärms als abwägungserheblicher Belang berücksichtigt werden, damit im Rahmen der Bauausführung und ggf. durch Nebenbestimmungen beherrschbar wird.

Wenn es aber bereits auf Ebene der Planfeststellung möglich ist, die Beurteilungspegel zu prognostizieren sowie mögliche Minderungsmaßnahmen zu prüfen, dann kann der Konflikt auch direkt vollständig gelöst und nicht erst auf den Planvollzug verlagert werden. Dieses Vorgehen wird mit dem vorliegenden Konzept angestrebt.

Die nach Abschluss des schalltechnischen Prognosegutachtens für die Bauphase notwendigen Lärminderungsmaßnahmen werden nachfolgend auf ihre Umsetzbarkeit und Verhältnismäßigkeit geprüft. Bei den darüber hinaus verbleibenden prognostizierten Überschreitungen der Immissionswerte handelt es sich gemäß der Beurteilung des Gutachters (vgl. Seite 3 des Baulärmprognosegutachtens) um unvermeidbare Umwelteinwirkungen im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Die abschließende Prüfung beinhaltet somit die geforderte Beschränkung der schädlichen Umwelteinwirkungen auf das Mindestmaß. Weitergehende physisch-reale Schutzvorkehrungen sind dann i.S.d. § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG untunlich. Es ist deshalb in diesen Fällen zu prüfen, ob die Festsetzung einer angemessenen Entschädigung dem Grunde nach erforderlich ist, ob also die verbleibenden nachteiligen Auswirkungen durch Baulärm den Betroffenen billigerweise nicht mehr entschädigungslos zugemutet werden können.

4 Ergebnisse des schalltechnischen Prognosegutachtens

Für das Vorhaben wurde durch MBBM das Baulärmprognosegutachten M174608/01 gemäß den Vorgaben der AVV-Baulärm erstellt. Ergänzend wurde in der Immissionsprognose die TA Lärm für den durch die Baustelle verursachten Verkehr auf öffentlichen Straßen als moderneres Regelwerk herangezogen (vgl. zur Zulässigkeit dieser Vorgehensweise BVerwG, Urte. v. 10.7.2012, Az. 7 A 11.11, BVerwGE 143, 249 Rn. 27). Im Kapitel 6 des Baulärmprognosegutachtens wurden bereits Lärminderungsmaßnahmen für den Baustellenbetrieb gemäß AVV Baulärm vorgeschlagen, diskutiert und berücksichtigt. Nachfolgend werden diese in orts- und betriebszeitenunabhängige Maßnahmen (globale Lärminderungsmaßnahmen) entlang der Baustellenabschnitte für alle entsprechenden Bautätigkeiten bzw. Baumaschinen sowie in erweiterte immissionsortsabhängige Lärminderungsmaßnahmen für die ggf. technisch notwendigen und unvermeidbaren Bautätigkeiten eingeteilt.

Tab. 4-1: Globale Lärminderungsmaßnahmen für alle entsprechenden Bautätigkeiten / Baumaschinen gemäß Baulärmprognosegutachten M174608/01 durch den Gutachter MBBM

Vorgeschlagene Lärminderungsmaßnahmen gemäß Baulärmprognosegutachten	Zuordnung Kapitel 4 AVV Baulärm
<i>Alle Bautätigkeiten sind nur für den Tagzeitraum von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr vorgesehen</i>	4.1e
<i>An Immissionsorten mit zu erwartenden Überschreitungen sollten die Anwohner über den zeitlichen Ablauf der Bauphasen informiert werden.</i>	4.1e
<i>Die einzusetzenden Maschinen müssen die Voraussetzungen der 32. BImSchV, § 2, Abs. 7 (lärmarme Geräte und Maschinen) erfüllen</i>	4.1b, 4.1c, 4.1d und 4.3

Die globalen Maßnahmen müssen gemäß dem zugrundeliegenden Planungs- und Bauzeitenkonzept für alle geplanten Einsätze der jeweiligen Maschinen oder Aggregate und an allen Teilbaustellen entlang des Vorhabenabschnitts umgesetzt werden.

Detailliertere Ausführungen und Beschreibungen zu den einzelnen Maßnahmen sind Kapitel 6 des Baulärmprognosegutachtens zu entnehmen.

Für den Fall der Umsetzung dieser oder vergleichbarer Maßnahmen werden die verbleibenden Geräuschemissionen und damit verursachten Geräuschimmissionen durch den Schallgutachter als unvermeidbar eingestuft und beurteilt. Die Anforderungen gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG bzw. Abschnitt 2.1 zur Verhinderung bzw. zur Beschränkung der unvermeidbaren Umwelteinwirkungen auf das Mindestmaß sind somit bei Umsetzung der oben genannten Maßnahmen erfüllt.

Innerhalb des Baulärmprognosegutachtens wurden im Einklang mit der AVV-Baulärm in Verbindung mit der TA Lärm alle die Orte als Immissionsorte betrachtet für die Überschreitungen der Immissionsrichtwerte prognostisch nicht ausgeschlossen werden können. Zur Bestimmung der Beurteilungspegel wurde ein Maximalansatz verfolgt, denn es wurde in sämtlichen Baufeldern die lautesten Bauphasen als aktiv und alle Phasen und Geräuschquellen als zeitgleich einwirkend angenommen. Diese Wahl und Definition der Immissionsorte erfasst somit alle potenziell Betrof-

fenheiten, da nicht nur einzelne ausgewählte Wohnhäuser und Gebäude in der Nähe der Bautätigkeiten Grundlage der Baulärmprognose sind. Das bedeutet auch, dass für alle anderen Bereiche Überschreitungen der Immissionsrichtwerte prognostisch ausgeschlossen werden können.

Zum jetzigen Planungszeitpunkt können die Gleichzeitigkeit von Bautätigkeiten und Phasen nicht weiter kategorisch ausgeschlossen werden, daher bildet die Liste der Immissionsorte, auch aus planerischer Sicht, die Betroffenen vollumfänglich ab.

Alle so definierten Immissionsorte, also alle Orte für die Überschreitungen der Immissionsrichtwerte prognostisch nicht ausgeschlossen werden können befinden sich im Anhang B, Abschnitt „Immissionspunkte – Beurteilungspegel (bei gleichzeitigem Betrieb sämtlicher geplanter Baumaßnahmen; Maximalbetrachtung)“ des Baulärmprognosegutachtens M174608/01, inkl. Adressen, Beurteilungspegeln L_r und zugrundeliegender Richtwerte.

5 Prüfung der Realisierbarkeit und Abwägung der Verhältnismäßigkeit der geforderten Lärminderungsmaßnahmen

Die im vorigen Kapitel 4 dargestellten Vorschläge der notwendigen Lärminderungsmaßnahmen werden in diesem Abschnitt durch die Vorhabenträgerin in Bezug auf eine technische Realisierbarkeit geprüft. Des Weiteren erfolgt eine Abwägung der Verhältnismäßigkeit dieser oder vergleichbarer Maßnahmen für die geplanten Bautätigkeiten.

Hinsichtlich der geforderten globalen Lärminderungsmaßnahmen wurden durch den Gutachter ausschließlich solche in die Prognoseberechnungen einbezogen, die zuverlässig eine relevante Minderung der Immissionen gewährleisten, technisch bei der Vorhabenträgerin zugelassen und mit verhältnismäßigem Aufwand umsetzbar sind, sowie gleichzeitig die jeweils benötigte Bauphasendauer in Tagen minimiert. Nach Einschätzung der Vorhabenträgerin ist die Belastungsdauer in Form der Anzahl an Werktagen mit Lärmbelastungen für die jeweiligen Anwohner möglichst gering zu halten. Die Maßnahmen wurden an allen Baustellenabschnitten und dauerhaft in Bezug auf die Verfahren und Baumaschinen bei der Vorhabenträgerin berücksichtigt. Die Umsetzung der Maßnahmen ist nach Einschätzung der Vorhabenträgerin technisch möglich und mit Blick auf die hierdurch erzielbare Immissionsreduzierung verhältnismäßig. Somit werden die während des Regelbetriebs der Bautätigkeiten verursachten Umwelteinwirkungen durch unvermeidbare Geräusche auf das Mindestmaß gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BImSchG beschränkt.

Sämtliche im Baulärmprognosegutachten genannten umzusetzenden Lärminderungsmaßnahmen sind nach Prüfung durch die Vorhabenträgerin technisch umsetzbar und werden als verhältnismäßig zur Reduzierung der Geräuschimmissionen auf das Mindestmaß beurteilt.

6 Fazit

Für das Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben wurde zur Antragsstellung unter anderem ein schalltechnisches Prognosegutachten für die Bauphase gemäß den Vorgaben der AVV-Baulärm erstellt.

Das Prognosegutachten schlägt mehrere Lärminderungsmaßnahmen vor, die nach Prüfung durch die Vorhabenträgerin (vgl. oben Kapitel 4, sowie Baulärmprognosegutachten M174608/01, Kapitel 6 und Zusammenfassung Seite 3) technisch umsetzbar sind und die im Planfeststellungsbeschluss als verhältnismäßige Maßnahmen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG festgelegt werden können.

Bei den verbleibenden prognostizierten Überschreitungen der Immissionsrichtwerte handelt es sich, gemäß der Beurteilung des Gutachters (vgl. Seite 3 des Baulärmprognosegutachtens), um unvermeidbare Umwelteinwirkungen im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG, die gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 BImSchG auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Die Anordnung einer Überwachungsmessung während der Baumaßnahme sowie die ggf. anschließende Prüfung von weiteren Lärminderungsmaßnahmen im Planfeststellungsbeschluss ist aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht erforderlich und zweckmäßig, da unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes keine weiteren Lärminderungsmaßnahmen in Betracht kommen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass bei den Arbeiten des Mastrückbaus (Bauphase VI: Demontage Maste), der Einsatz von Hydraulikbagger (mit und ohne Meißel) und Mobilkran prognostisch zu den potenziellen Überschreitungen führen kann. In der Praxis beschränkt sich deren Einsatz auf 1 – 4 Tage.

Im Baulärmprognosegutachten wurden nur Orte als Immissionsorte definiert, für die Überschreitungen der Immissionsrichtwerte prognostisch nicht ausgeschlossen werden können. Daher erfasst die Liste der Immissionsorte die Gesamtheit der potenziellen Betroffenen. Orte für die Überschreitungen prognostisch gesichert ausgeschlossen werden können, sind nicht Teil der Auswahl.

Aus Sicht der Vorhabenträgerin sollte daher im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses für alle im Baulärmprognosegutachten M174608/01 des Gutachter MBBM aufgeführte Immissionsorte eine Entschädigung gemäß § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG dem Grunde nach festgelegt werden, soweit den Betroffenen die Immissionen durch Baulärm billigerweise nicht mehr zugemutet werden können.

A Verzeichnisse

A.1 Literaturverzeichnis

- [1] *Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG)*, BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, 2013.
- [2] *Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen (AVV Baulärm)*, vom 19. August 1970.
- [3] *Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)*, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist.
- [4] *Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)*, (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, 2011.
- [5] *Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz: Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)*, Vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5), 1998.
- [6] *Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)*, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, 2003.
- [7] Müller-BBM Industry Solutions GmbH (MBBM), *Amprion GmbH 380-kV-Einführung in die UA Pöppinghausen Geräuschprognose nach AVV Baulärm Ermittlung und Beurteilung der bei den geplanten Baumaßnahmen zu erwartenden Geräuschemissionen gemäß Vorgaben der AVV Baulärm Bericht Nr. M174608/01*, 2023.

A.2 Abbildungen

Abb. 1-1: Darstellung des Planungsbereichs des Vorhabens Leitungseinführung UA Pöppinghausen (Auszug aus Anlage 2, Blatt 1 der Planfeststellungsunterlagen). 5

A.3 Tabellen

Tab. 4-1: Globale Lärminderungsmaßnahmen für alle entsprechenden Bautätigkeiten / Baumaschinen gemäß Baulärmprognosegutachten M174608/01 durch den Gutachter MBBM	13
---	----

A.4 Abkürzungen

Abkürzung	Bedeutung
Abs.	Absatz
Anl.	(technische) Anlage
BE-Fläche	Baustelleneinrichtungsfläche
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Eine Verordnung zur Durchführung des BImSchG
bzw.	beziehungsweise
bzgl.	bezüglich
ca.	zirka
d.h.	das heißt
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
EN	Europäische Norm
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.S.	im Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit
Lfd.	Laufend(e)
Nr. / Nrn.	Nummer / Nummern
Pkt.	Punkt
S.	Satz
VDE	VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel